



Resolution

Eingebracht durch Ägypten, Afghanistan, Kroatien, Portugal und Südafrika

*"Maßnahmen zur Definition und Einordnung von privaten Sicherheits- und
Militärunternehmen"*

Die Kommission für Abrüstung und internationale Sicherheit,

unter Hinweis auf das Montreux-Dokument vom 17. September 2008, welches Regelungen für private Sicherheits- und Militärunternehmen enthält,

feststellend, dass der Einsatz von Militärunternehmen im Vergleich zu staatlichen Streitkräften kostengünstiger ist,

beobachtend, dass die in den letzten Jahren vorangeschrittene Privatisierung des Militärssektors zur Folge hat, dass dieser nun schlechter von staatlicher Seite kontrolliert werden kann, dies aber möglich ist,

bemerkend, dass eine Differenzierung zwischen Kriegssituationen und Situationen, die nur indirekt in das Kriegsgeschehen eingreifen, nicht möglich ist,

die Einrichtung von Verbänden zur Kontrolle und Reglementierung von Privaten Sicherheits- und Militärunternehmen auf internationaler Ebene begrüßend, zum Beispiel IPOA (International Peace Operations Association) und speziell für den Irak PSCAI (Private Security Company Association of Iraq),

bedauernd, dass bereits zivile Opfer durch die Private Military Companies (PMCs) gefordert wurden,

1. akzeptiert, dass private Sicherheits- und Militärunternehmen in Kriegs- oder Krisengebieten militärische Aufgaben nur kontrolliert erfüllen dürfen;
2. fordert, dass eine genauere und umfangreichere Definition von „Söldner“ hinsichtlich des Einschreitens von privaten Sicherheits- und Militärunternehmen in Kampfsituationen nötig ist und definitiv erwirkt werden muss;
3. fordert, dass Angestellte von PMCs, sobald diese in direkte Kampfhandlungen, in denen die Menschenrechte, welche durch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948) festgeschrieben sind, und

internationalen Rechte missachtet werden, verwickelt sind, sich vor den nationalen Militärgerichten und, falls keine Einigung erzielt werden kann, erst vor einem internationalen Zwischengericht und dann, in letzter Instanz vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu verantworten haben;

4. beschließt, sich weiterhin mit dem Thema zu beschäftigen und es zum Abschluss zu bringen.